

Richtlinien der Förderung von Maßnahmen für die  
Verbesserung der Grundwassersituation  
durch die Gemeinde Breidenbach

1. Förderfähig sind folgende Maßnahmen:

- a) Einbau von Brauchwasseranlagen zur Hauswasserversorgung
- b) Einbau von Regenwasserzisternen zur Gartenbewässerung
- c) Entsiegelung von befestigten Flächen
- d) sonstige Maßnahmen, entsprechend des Förderkataloges des Ministeriums für Umwelt, Energie und Bundesangelegenheiten vom 01.01.1993

2. Gefördert werden Maßnahmen von

- a) Privatpersonen im Bereich des Wohnungsbaues
- b) Gewerbe und Industrie im Bereich des Wohnungsbaues
- c) Baugesellschaften im Bereich des Mietwohnbaues

3. Nicht förderfähig sind:

- a) Brauchwasseranlagen in Verbindung mit Flachbrunnen
- b) Maßnahmen im Zusammenhang mit Gewerbe- und Industriebaumaßnahmen
- c) Maßnahmen, die keinen grundwassersparenden Effekt erzielen
- d) Maßnahmen, deren Gesamtkosten unter 1.000,-- DM liegen.

4. Voraussetzung zur Förderung sind:

- a) Die Vorlage aller erf. Genehmigungen
- b) Der Nachweis der entstandenen Kosten sowie der durch die Maßnahme eingesparten Flächenversiegelungsabgaben.
- c) Die Abnahme durch den Wassermeister der Gemeinde bzw. durch einen Vertreter des Gemeindebauamtes.
- d) Die Vorlage einer Erklärung, dass Änderungen an der Anlage nur nach Genehmigung der Gemeinde ausgeführt werden und deren Abnahme durch den Wassermeister erfolgt und dass der Gemeinde der Zugang zu der Anlage zur Überprüfung jederzeit gewährt wird.
- e) Der Einbau einer Wasseruhr zur Messung des verwendeten Brauchwassers.

5. Höhe der Förderung

Der Fördersatz beträgt:

- a) Für Brauchwasseranlagen mit Anschluss aller Toiletten der auf dem Grundstück befindlichen Gebäude 80% der zuschussfähigen Kosten. Der Höchstsatz der Förderung beträgt hierbei 6.000,-- DM.
- b) Für Brauchwasseranlagen ohne Anschluss aller Toiletten der auf dem Grundstück befindlichen Gebäude 50% der zuschussfähigen Kosten. Der Höchstbetrag der Förderung beträgt hierbei 2.000,--DM.
- c) Jede weitere Wohneinheit wird mit zusätzlich 15% vom Höchstsatz gefördert. Die zusätzliche Förderung gilt auch, wenn mehr als die Hälfte der Toiletten im Gebäude angeschlossen sind.

- d) Die Auszahlung erfolgt nach Abnahme, Vorlage aller geforderten Unterlagen und Zurverfügungstellung der Landesmittel.

6. Dauer der Förderung:

Die Förderung erfolgt in Zusammenhang mit der Verwendung der Grundwasserabgabe durch Zuwendung des Landes Hessen. Sollten hier Änderungen vorgenommen werden, werden diese Richtlinien überarbeitet oder außer Kraft gesetzt. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

35236 Breidenbach, 20.06.1996